

Grottfauer Kreisblatt

Stück 38

Grottkau, den 26. September 1925

Jahrg. 1925

Erscheinungsweise: Erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis für Monat September 35 Goldpfennige. Einzelnummern sind in der Buchhandlung Ring 1, Grottkau, erhältlich. Fernsprecher 84. Postcheckkonto Breslau 20416.

Anzeigenpreis für den einspaltigen Raum in Millimeterhöhe für den Kreis Grottkau 3 Gold-Pfg. außerhalb desselben 6 Gold-Pfg. Anzeigen nimmt die Geschäftsstelle, Buchdruckerei u. Buchhandlung Konrad Menzel, Grottkau Ring 1, entgegen

345.

Bestätigt:

Als Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Voitmannsdorf der Rittergutbesitzer, Oberregierungsrat z. D. Dr. Freiherr von Hundt in Voitmannsdorf.

Als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Voitmannsdorf der Wirtschaftsinспекtor Alois Adamczyk in Voitmannsdorf.

Als Nachtwächter und Tagebote der Gemeinde Al. Neudorf der Fleischer Hermann Schönfelder daselbst.

346.

Betrifft: Vieh- und Fleischhandel.

Die Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923 (R.-G.-Bl. I S. 715) ist durch das Reichsgesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 10. August 1925 (R.-G.-Bl. I S. 185/86), das am 15. August 1925 in Kraft tritt, ersetzt worden. In dem neuen Gesetz sind die Bestimmungen der Paragraphen 2—14 über die Handelserlaubnis für den Handel mit Vieh, Frischfleisch oder Gefrierfleisch nicht mehr enthalten, und es ist damit vom 15. August d. Js. ab der Handel mit diesen Waren wieder im Rahmen der Bestimmungen der Gewerbeordnung jedermann, ohne daß er eine besondere Handelserlaubnis einzuholen hätte, gestattet. Die Vorschriften der §§ 20—23 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (R.-G.-Bl. I S. 706) in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1924 (R.-G.-Bl. I S. 661) bleiben dagegen für die Untersagung des Handels mit Vieh, Frischfleisch, Gefrierfleisch, Fleisch- oder Wurstwaren sowie für die Schließung von Geschäftsräumen, in denen solcher Handel getrieben wird, weiter in Geltung. Die mit Erlaß vom 6. September 1923 — St. R. III 4536 — W. f. S. II b 12 660 erlassene Ausführungsanweisung und die dazu ergangenen Ergänzungen treten damit, soweit sie sich auf die Konzessionierung des Vieh- und Fleischhandels beziehen, außer Kraft, dagegen bleiben die Bestimmungen des Absatzes B Ziffer 2, sowie des Absatzes „C. Viehmärkte“ und „D. Schlußbestimmungen“ in Kraft. In Bezug auf die Ueberwachung der Viehmärkte mache ich darauf aufmerksam, daß durch das neue Gesetz auch die Ausführungsbestimmungen zur Ueberwachung der Schlachtviehmärkte vom 11. August 1923 (R.-G.-Bl. I S. 777) aufgehoben worden sind und dementsprechend auch die Bestimmungen meiner Erlasse vom 25. Juni 1923 — St. R. I 3752 — und vom 24. August 1923 — St. R. I 4964 —, betreffend die Ueberwachungskommissionen außer Kraft treten. Die nach § 3 verbleibende Ueberwachung der Märkte hat sich auf die Ueberwachung der den Marktverkehr betreffenden Bestimmungen zu be-

schränken. Die Fassung des § 6 stellt die in dem Gesetz vom 18. April 1922 (R.-G.-Bl. I S. 460) bereits enthalten gewesene Rechtslage wieder her und stellt außerdem klar, daß die gleiche Vorschrift für alle Verkäufe auch von Fleischwaren oder Wurstwaren gilt, und daß derjenige, der Gefrierfleisch führt, verpflichtet ist, dies besonders auf dem Preisverzeichnis anzugeben. Es kommen damit wieder die in meinem Erlasse vom 14. September 1922 — IV d 784 — vorgeschriebenen Richtlinien über die Ausgestaltung der Preisverzeichnisse in Geltung, und es werden die Einschränkungen dieser Richtlinien auf Grund des Erlasses vom 14. April 1924 — St. R. 5672 — durch die jetzige Fassung beseitigt.

Berlin W. 39, den 14. August 1925.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die Ortsbehörden ersuche ich, für entsprechende ortszübliche Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Grottkau, den 16. September 1925. Der Landrat.

347.

Es wird nachdrücklichst auf die Bestimmungen des Ausgrabungsgesetzes hingewiesen mit dem Ersuchen, sich genau danach zu richten. Es wird insbesondere auf §§ 5, 6 und 24 des preußischen Ausgrabungsgesetzes vom 26. März 1914, sowie des Absatz I der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 30. Juli 1924 hingewiesen, die folgendermaßen lauten: „Das Gesetz schützt die Bodentalertertümer, die von der heimischen Entwicklung seit den frühesten menschlichen und noch vormenschlichen Zuständen Kunde geben. Eine Ausgrabung darf nach dem Gesetz nur mit staatlicher Genehmigung begonnen werden. Gelegenheitsfunde kulturgeschichtlicher Art sind anzuzeigen und unterliegen einer Obhutspflicht. Gefährdete Funde sind auf Verlangen öffentlicher Körperschaften gegen Entschädigung abzuliefern.“

Wird in oder auf einem Grundstück ein Gegenstand, der für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von Bedeutung ist, gelegentlich entdeckt, so ist dies spätestens am nächsten Werktag der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche unverzüglich die Erwerbsberechtigten zu benachrichtigen hat. Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Gegenstand entdeckt worden ist.

Der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks, sowie der Leiter der Arbeiten haben den entdeckten Gegenstand und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erheblichen Nachteil oder Auswendung von Kosten geschehen kann.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder

mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgesehene Anzeige unterläßt. Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft wird, soweit nicht nach anderer Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer vorsätzlich einen Gegenstand, dessen Ablieferung verlangt werden kann, zerstört, beschädigt oder beiseite schafft und dadurch die Ablieferung verhindert. Der Versuch ist strafbar. Um ein schnelles Einschreiten der zuständigen Stelle und Vermeiden von (die Funde durch Zeitverlust oder schwer gefährdenden) mehrfachen Korrespondenzen zwischen verschiedenen Behörden zu gewährleisten, sind in unserer Provinz alle Meldungen zweckmäßig sofort an den Staatlichen Vertrauensmann für die Bodenaltertümer nach Beuthen O.S. (Museum) zu melden. In erster Linie kommen in unserer Provinz Funde folgender Art in Frage: Urnen und Urnenscherben, sonstige unglasierte Toncherben, Steinbeile (im Volksmund oft pieronowy kamien genannt), bearbeitete Feuersteinstücke, alte Bronzegegenstände mit jetzt grün aussehender Oberfläche, alte Eisenwaffen und Eisenschmuckstücke, Skelette mit und ohne Beigaben, Brandstellen mit Scherben und dergl. auffallende Steinsetzungen, sogenannte Schweden- und Tatarenschanzen, schwarze alte Kulturschichten in Sandgruben, Kalkbrüchen u. dergl., alte Röhre (sogen. Einbäume), künstliche kleine Erdhügel, bes. in Wäldern (Hügelgräber). Es ist dringend notwendig, daß alle Behörden auf sämtliche amtliche Anfragen der zuständigen Beuthener Zentralstelle möglichst rasch und genau antworten.

Oppeln, den 11. September 1925.

Der Regierungspräsident.

Auf die vorstehende Verfügung, insbesondere auf die Strafbestimmungen zu dem Ausgrabungsgesetz weise ich besonders hin und fordere die Ortsbehörden auf, für sofortige ortsübliche Bekanntmachung Sorge zu tragen. Die Ortspolizeibehörden haben bei ihnen eingehende Meldungen sofort dem Staatlichen Vertrauensmann für die Bodenaltertümer in Beuthen O.S., Museum, weiter zu melden!

Grottkau, den 17. September 1925. Der Landrat.

348.

Bekanntmachung.

Am 27. Oktober 1925 soll eine Hufschmiedeprüfung in Ratibor abgehalten werden.

Den Meldungen hierzu sind als Unterlagen beizufügen:

- 1) ein Zeugnis darüber, daß der Prüfling die vorgeschriebene Lehrzeit in einer Schmiede, in der auch Hufbeschlag betrieben wird, ordnungsmäßig zurückgelegt und das Gesellenzeugnis erworben hat,
- 2) ein Nachweis darüber, daß er mindestens 3 Jahre als Geselle im Hufbeschlag tätig gewesen ist,
- 3) eine Bescheinigung des Leiters einer zugelassenen Lehrschmiede darüber, daß der Prüfling an dem vorgeschriebenen Ausbildungskursus in der Lehrschmiede teilgenommen hat,
- 4) eine Geburtsurkunde und
- 5) ein polizeiliches Führungszeugnis.

6) Für eine Uebergangszeit können auch Schmiede, welche die Vorschriften unter Ziffer 3 nicht erfüllen, ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden. Diese haben der Meldung zur Prüfung eine schriftliche Erklärung beizufügen, nach der sie sich in den letzten 6 Monaten nicht erfolglos einer Prüfung im Hufbeschlag vor einem anderen Prüfungsausschuß unterzogen haben.

Die Meldungen der Prüflinge sind spätestens vier

Wochen vor Beginn der Prüfung an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für Hufschmiede in Oppeln, Pfastenloß, einzureichen. Prüflinge, die an einem Ausbildungskursus in einer Lehrschmiede teilgenommen haben, müssen ihre Meldungen durch die Hand des Leiters des theoretischen Unterrichts der betreffenden Lehrschmiede vorlegen.

Jedem sich Meldenden wird mitgeteilt werden, ob er zur Prüfung zugelassen ist oder nicht, und gegebenenfalls aus welchen Gründen die Zulassung zur Prüfung versagt worden ist. Tag und Stunde der Prüfung werden in den Zulassungsbescheiden besonders angegeben werden. Ebenso wird darin mitgeteilt werden, an welche Stelle die Prüfungsgebühr in Höhe von 30 Reichsmark zu zahlen ist.

Oppeln, den 15. September 1925.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Hufschmiede.

*

Die Ortsbehörden ersuche ich, von vorstehender Bekanntmachung den Interessenten baldigst Kenntnis zu geben.

Grottkau, den 22. September 1925. Der Landrat.

349.

Betrifft: Erhebung der 2. Hälfte der Kammerbeiträge für 1925.

Die Landwirtschaftskammer veröffentlicht in ihrer Zeitschrift folgende amtliche Bekanntmachung:

Fälligkeitstermin für die 2. Hälfte der Kammerbeiträge 1925.

Der Fälligkeitstermin für die 2. Hälfte der Kammerbeiträge 1925 ist auf

Mittwoch, den 28. Oktober d. Js.

festgesetzt worden. Spätestens bis zu diesem Tage müssen die Beiträge durch die Gemeinde- und Gutsvorstände an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer abgeliefert sein. Um den rechtzeitigen Geldeingang bei der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer sicherzustellen, ist es erforderlich, daß die Erhebung von den einzelnen Beitragspflichtigen bereits um den 20. Oktober herum erfolgt.

Im übrigen gelten grundsätzlich sowohl hinsichtlich der Erhebung wie auch der Ablieferung der Beiträge die Ausführungen in der amtlichen Bekanntmachung vom Mai d. Js. (zu vergl. die Hefte 17—20 der „Zeitschrift“.) Insbesondere bleibt für verspätete Beitragsleistungen die Berechnung angemessener Verzugszinsen wieder ausdrücklich vorbehalten.

Etwaige Beitragsreste aus zurückliegender Zeit sind gemeinsam mit der 2. Beitragshälfte zu begleichen. Die dieserhalb ausgefertigten Prüfungsbemerkungen werden den Ortsbehörden in der 1. Hälfte des Monats Oktober zugestellt werden.

Ich ersuche die Ortsbehörden, vorstehendes zu beachten und soweit erforderlich, alsbald ortsüblich zur Kenntnis der Zahlungspflichtigen zu bringen.

Die für das Einzugsengeschäft erforderlichen Unterlagen gehen den Ortsbehörden demnächst zu.

Grottkau, den 21. September 1925. Der Landrat.

350.

Optanten für die polnische Staatsangehörigkeit.
RdErl. d. MdZ. v. 12. 9 1925 — S. 455.

Zeitungsnachrichten zufolge sollen Polen deutscher Reichsangehörigkeit im Sinne des Art. 91 Abs. 4 des Versailler Vertrages (RGBl. 1919 S. 687), die seinerzeit lediglich auf Grund der polnischen Verordnung vom 13. 7. 1920 vor polnischen Behörden

für die polnische Staatsangehörigkeit optiert haben, von den deutschen Behörden noch immer als Deutsche angesehen und behandelt werden.

Demgegenüber weise ich darauf hin, daß auch die nur vor polnischen Behörden zugunsten Polens abgegebenen Optionserklärungen nach Art. 9 Abs. 1 Ziff. 3 des deutsch-polnischen Wiener Abkommens vom 30. 8. 1924 (RWB. 1925 II S. 33) rechtswirksam sind. Derartige Optanten haben somit mit dem Tage der Abgabe der Optionserklärung unter Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit die polnische Staatsangehörigkeit erworben. Sie sind daher nicht mehr als Deutsche, sondern lediglich als polnische Staatsangehörige anzusehen und zu behandeln. Dies gilt auch für solche Optanten, die sich seinerzeit

nach Frankreich begeben haben und inzwischen in das Inland zurückgekehrt sind.

Grottkau, den 22. September 1925. Der Landrat.

351.

Am 27. Oktober d. Js. findet von 9 bis 12 Uhr vormittags durch Kommissare des Herrn Oberpräsidenten eine Flußschau der Glazer-Reiffe von Koppitz bis Löwen statt.

Etwasige Anträge der Flußinteressenten sind vor der Schau schriftlich zu stellen.

Die in Betracht kommenden Ortsbehörden wollen Vorstehendes ortsüblich bekannt machen.

Grottkau, den 22. September 1925. Der Landrat.

Öffentliche Bekanntmachung.

Die Lieferung der Wirtschaftsbedürfnisse des hiesigen Gerichtsgefängnisses für das Wirtschaftsjahr vom 1. November 1925 bis 31. Oktober 1926 soll vergeben werden. Es sind an den Unterzeichneten nur schriftliche Angebote einzureichen, zu deren Eröffnung ein Termin auf

Dienstag, den 29. September 1925, vormittags 10 1/2 Uhr,

im Geschäftsgebäude, Zimmer Nr. 12b, anberaumt wird.

Die Lieferungsbedingungen mit **Bedarfsanschlag** können daselbst während der Dienststunden eingesehen oder gegen Zahlung von 50 Pfg. erworben werden.

Grottkau, den 4. September 1925.

Der Gefängnisvorsteher.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer für den Steuerabschnitt, der in der 1. Hälfte des Kalenderjahres 1925 geendet hat.

I.

Zur Abgabe einer Steuererklärung zur Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer werden hiermit Steuerpflichtige aufgefordert, deren Steuerabschnitt in der 1. Hälfte des Kalenderjahres 1925 geendet hat.

Steuerabschnitt ist:

- a) Bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung beziehen, das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli 1924 bis 30. Juni 1925, bei reiner Landwirtschaft und reiner

Viehzucht statt dessen das Wirtschaftsjahr vom 1. ten Mai 1924 bis 30. April 1925.

- b) Bei Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind oder, ohne dazu verpflichtet zu sein, Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs tatsächlich führen, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßige Abschlüsse machen, sofern es in der 1. Hälfte des Kalenderjahres 1925 geendet hat,

Steuerpflichtige mit mehreren Wirtschaftsjahren, von denen ein Wirtschaftsjahr in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 1925 endet, sind auch dann nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wenn ein Wirtschaftsjahr in der ersten Hälfte des Kalenderjahres 1925 endet. Diese Steuerpflichtigen werden vielmehr erst nach Ablauf des Kalenderjahres 1925 zu einer Steuererklärung aufgefordert werden.

II.

Für den unter I bezeichneten Steuerabschnitt sind zur Abgabe einer Steuererklärung für die

Einkommensteuer

verpflichtet:

1. Steuerpflichtige, deren Einkommen im Steuerabschnitt den Betrag von 8000 RM. überstiegen hat;
- 2) ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens Steuerpflichtige, bei denen der Gewinn auf Grundlage des Abschlusses ihrer Bücher zu ermitteln ist;
3. bei Beteiligung mehrerer an den Einkünften aus
 - a) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung,
 - b) an einem Gewerbebetrieb, z. B. an einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, die zur Vertretung oder Geschäftsführung besugten Personen.

III.

Für den unter I bezeichneten Steuerabschnitt sind zur Abgabe einer Steuererklärung für die

Körperschaftsteuer

verpflichtet:

1. steuerpflichtige Erwerbsgesellschaften,
2. alle übrigen steuerpflichtigen Körperschaften und Vermögensmassen.

IV.

Die Steuerklärungen sind in der Zeit vom 1. bis 17. Oktober 1925 bei dem Finanzamt abzugeben, in dessen Bezirk

- a) die zu II, 1 und 2 bezeichneten Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt,
- b) die zu II 3 und III bezeichneten Steuerpflichtigen den Ort der Leitung oder Sitz haben. Ist im Inlande weder ein Wohnsitz noch ein dauernder Aufenthalt, weder

ein Ort der Leitung, noch ein Sitz gegeben, so ist die Steuererklärung bei dem Finanzamt abzugeben, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben oder ständig vertreten wird.

V.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann mit Selbststrafe zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Die Hinterziehung oder Versuch einer Hinterziehung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer wird bestraft. Auch ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuergefährdung) wird bestraft.

Vordrucke zur Steuerklärung werden den Steuerpflichtigen vom Finanzamt zugesandt werden. Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Abgabe der Steuerklärung besteht aber auch dann, wenn ein Steuerpflichtiger einen Vordruck zur Steuerklärung nicht zugesandt erhält. In diesem Falle hat der Pflichtige einen Vordruck beim Finanzamt rechtzeitig anzufordern.

Veröffentlicht zugleich für die zum Finanzamt Reiffe gehörigen Dörfschaften des Oberkreises.

Die Gemeinden- und Ortsvorstände ersuche ich, die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Grottkau, 22. Septbr. 1925
Das Finanzamt.

Kulsten, Atemnot Verschleimung

Schreibe allen Leidenden gern umsonst, womit sich schon viele Tausende von ihren schweren Lungenleiden selbst befreien.

Nur Rückmarke ertrümpft.

Walter Althaus
Heiligenstadt (Gichsfeld) G. 156.

Rechnungsführer und Amtsfekretär

sucht bald Stellung, eventl. vertretungsweise,
auch als **Gemeindefschreiber.**

Angebote an den

Kreisausschuß Falkenberg OS.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Wir haben uns für die **Lieferung** von

Hartguß-Walzen

sowie für das

Schleifen und Riffeln

derselben mit den modernsten Maschinen neu ein-
gerichtet und bieten bei billiger Preisstellung kürzeste
Lieferfristen.

Neulieferung u. Reparaturen von land-
wirtschaftlichen Maschinen aller Art.

Brieger Maschinenfabrik Pzillas G. m.
b. H.

Brieg, Bez. Breslau.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Birken

Einschlag 1925/1926, von
16 Zentimeter Zopf aufwärts,
möglichst astrein und kernfrei

eventl. Birkenrollen

1—2 Meter lang, von 12 Zenti-
meter Mindestzopf aufwärts

== kauft ==

Holzstiftfabrik Schweidnitz.

Einem Prospekt über „Tropical“, unvergäng-
licher Schutz zur unbegrenzten Erhaltung sämtlicher
Konstruktionen, hat der Alleinvertrieb von **Hugo Weber,**
Breslau, Nikolaisbadgraben 24, dem heutigen Kreisblatt be-
legen lassen, auf den hingewiesen wird.

Duden

Rechtschreibung der deutschen
Sprache und der Fremdwörter.
Vorrätig in der

Buchhandlung Ring Nr. 1, Grottkau.

Buch-Kalender für 1926 vorrätig:

- Regensburger Marien-Kalender
- Oberschlesischer Volks-Kalender
- Schlesischer Bayern-Kalender
- Der gemittliche Schlüsinger
- Rübzahl-Kalender, Lichtabend
- Röhlers Flotten-Kalender
- Röhlers Deutscher Kalender
- Illustrierter Deutscher Volks- und
Reichs-Kalender
- Am Brunnen
- Unter der Linde
- Auerbachs Deutsch. Kinderkalender

Buchhandlung Ring 1.

Modenschau

Illustr. Zeitschrift
für Heim und Gesellschaft

Erscheint monatlich
in eleganter, mehrfarbiger Ausstattung
Enthält etwa 100 Modelle, sowie eine
24 Seiten starke Unterhaltungsbeilage

Preis Mk. —,60

Unentbehrlich für Schneide-
rinnen und Hauschneiderei.

Zu haben in der
Buchhandlung Ring 1.
